

Friedrich-Martin Balzer: Heinz Düx – Antifaschist und Kämpfer für Demokratie.

Vortrag am 22. April auf Einladung der Stadtfraktion Marburger Linke/Piraten

Geehrte Anwesende, liebe Freunde und Genossen,

Die Mehrheit der deutschen Historiker geht mit der Geschichte nicht anders um als die Mehrheit der Deutschen. Sie verbreitet herrschende Ideen als Ideen der Herrschenden. „Nichts hilft“, so Walter Boehlich, Literaturkritiker und Publizist, „wir müssen uns an die Minderheit halten. Diese Minderheit gibt es.“¹

Ich gehe davon aus, dass die meisten Anwesenden sich zu dieser Minderheit zählen und begrüße sie herzlich. Inge Sturm danke ich dafür, dass sie diese Veranstaltung durch ihre Anfrage an den Magistrat ins Rollen gebracht hat und Tanja Bauder-Wöhr spreche ich meinen Dank für ihre umsichtige Organisation und freundlichen Begrüßungsworte aus.

Heinz Düx, der Antifaschist und Kämpfer für Demokratie, distanzierter Insider der bundesdeutschen Justiz und radikaldemokratischer Außenseiter der politischen Publizistik, von dem heute die Rede sein soll, gehört zu den herausragenden demokratischen Juristen und Antifaschisten der Bundesrepublik. Die von mir herausgegebene Gesamtausgabe seiner Schriften, die am hiesigen Infostand zu erwerben ist, erlaubt Antworten auf die Frage: „Was für ein Staat war die BRD?“ Die kurze Antwort lautet: „Das Feindbild ‚Jude‘ musste man aufgeben. Aber gegen die Kommunisten konnte man weitermachen wie zuvor.“²

Um gleich schweres Geschütz aufzufahren: In Anlehnung an das Denken und Sagen von Heinz Düx war die BRD statt antifaschistisch vor allem antikommunistisch geprägt. Der westdeutsche Staat war einer, in dem

- das 131er-Gesetz vom 11. Mai 1951 in Ausführung des Art. 131 GG, das allen Nazis – mit Ausnahme derjenigen, die im Entnazifizierungsverfahren zu Hauptschuldigen (Gruppe I) und Schuldigen (Gruppe II) eingestuft worden waren – einen Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung gewährte, was zu einer regelrechten Re-Nazifizierung der BRD in den 50er und bis in die 60er Jahre führte, und auch Angehörigen des Sicherheitsdienstes (SD) und der Gestapo neue Chancen der Wieder- und Weiterverwendung im öffentlichen Dienst eröffnete,
- das 1. Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Juli 1951 („Blitzgesetz“) dazu führte, dass gegen 250.000 Bundesbürger, Mitglieder der 1956 als verfassungswidrig verbotenen KPD und andere Linksoppositionelle des Adenauer-Regimes ermittelt wurde, was 10.000 Verurteilungen zu Gefängnis- und Zuchthausstrafen zur Folge hatte,
- mit der Einführung eines neuen § 50 Abs. 2 StGB eine „Amnestie durch die Hintertür“ dazu führte, dass Mordplaner nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden konnten,

¹ Walter Boehlich, Keine Spur von Geschichte. Über den selektiven Umgang der Deutschen mit ihrer Vergangenheit. In: konkret 7/1986, S. 44.

² Ingo Müller, Taten ohne Täter. Wie die Bundesrepublik sich in den fünfziger Jahren nachhaltig re-nazifizierte. Ein Gespräch mit dem Strafrechtler Ingo Müller. In: Konkret, 6/2012, S. 27-29, hier: S. 29.

- gegen die Schreibtischtäter des Reichssicherheitshauptamtes, der Mord-Zentrale des Nazi-Regimes, kein bundesdeutsches Hauptverfahren eröffnet wurde,
- von den 170 Juristen, die von 1949 bis 1973 in Leitungspositionen des bundesdeutschen Justiz-Ministeriums tätig waren, 90 der NSDAP und 34 der SA angehört hatten,
- noch 1962 77% der Richter am Bundesgerichtshof ihre beruflichen Spuren im Nazi-Regime erworben hatten,
- beim Generalbundesanwalt im höheren Dienst zwischen 1953 und 1959 Dreiviertel der Mitarbeiter frühere NSDAP-Mitglieder waren,
- bei den Bundesanwälten 1966 zehn von elf Juristen zuvor der Nazipartei angehörten,
- Landtags- und Bundestagsabgeordnete, Minister einst Mitglieder der NSDAP bzw. ihrer Unter- und Nebenorganisationen gewesen waren sowie Ministerpräsidenten und Bundeskanzler (Filbinger, Kiesinger), die im Naziregime eine unrühmliche Rolle gespielt hatten, sich mehr oder weniger unbehelligt am politischen Geschehen der BRD beteiligen konnten,
- der offizielle Kommentator der Nürnberger Rassegesetze Hans Maria Globke zur grauen Eminenz unter Konrad Adenauer aufsteigen konnte.

Typisches Beispiel für die Kontinuität „deutschen Rechtsdenkens“, ist z.B. der Marburger akademische Lehrer von Heinz Düx, Professor Walter Hamel (1896-1970). Bis 1945 hatte Hamel stets das „Wesen eines politischen Staates“ propagiert, „der von liberalen Fesseln befreit ist“. 1957 verkündete Hamel: „Die Persönlichkeit ist nach deutscher Auffassung nicht das Individuum der französischen Revolutionsideologie. (Liberté, Égalité, Fraternité) Sie hat nicht die Freiheit, alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet, sie steht ... im Dienst der Verantwortung für andere, im Dienst sozialer Werte, Werte der gemeinsamen Existenz, die den Vorrang haben...“.³

Symptomatisch für das herrschende Geschichtsbewusstsein in Westdeutschland waren z. B. Äußerungen des ersten Ratsvorsitzenden der EKD, Theophil Wurm, der im Rückblick auf die Nazis, die er offenbar tatsächlich für revolutionär und sozialistisch hielt, ausführte: „Jedes Volk hat seine Jakobiner“.⁴ Äußerungen wie die des Ritterkreuzgeschmückten Vizekanzlers Erich Mende (FDP), der die „nationale Revolution von 1933“ unter Hinweis auf die Große Französische Revolution zu rechtfertigen suchte, sind keine Seltenheit.

Nun genug der Paukenschläge: Sie dienen jedoch dazu, den gesellschaftlichen Hintergrund auszuleuchten, auf dem Düx gegen den Strom agierte. Düx hat sich nicht in luftleerem Raum als Trapezkünstler betätigt, sondern kämpfte an der Basis gegen alle Widerstände des „Strafvereitelungskartells“ (Ingo Müller) in Justiz, Politik und Verwaltung.

³ Zit. nach: Ingo Müller, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, Kindler Verlag, München 1987, S. 239.

⁴ Zit. nach: Hanfried Müller, Zum Verständnis und Missverständnis des Kirchenkampfes. In: Repraesentatio Mundi, Festschrift zum 70. Geburtstag von Hans Heinz Holz, Dinter Verlag, Köln 1997, S. 445.

Wer war Heinz Dux?

Geboren wird Dux am 24. April 1924 als Sohn des Mechanikermeisters Heinrich Dux und seiner Ehefrau Sophie in Marburg, Stadtteil Weidenhausen. „Entweder waren die Leute dort Faschisten oder Kommunisten.“ Seine Eltern und Großeltern betreiben ein Fahrzeuggeschäft am Pilgrimstein und in der Bahnhofstr. 1. Dux weiß schon früh, wo sein Platz ist: „Ich hatte aufgrund der familiären Bindungen von Anfang an eine gewisse Affinität zum Kommunismus.“⁵

Nach dem Besuch der Grundschule absolviert er das Abitur 1942 an der Oberrealschule – während der Nazi-Zeit in der Adolf-Hitler-Schule und nach dem Zweiten Weltkrieg in Martin-Luther-Schule umbenannt. Wegen Krankheit muss er nicht zum Militärdienst. Auch der Jugenddienstpflicht in der HJ kann er sich weitgehend entziehen. Seine von der öffentlichen Propaganda abweichenden Meinungen äußert er trotz der damit verbundenen Gefahren. Von HJ-Führern wird er wegen seiner damals eigenwilligen Frisur als „Tangojüngling“ bezeichnet und schikaniert. Der für eine Klassenzeitung vorgesehene Spottvers auf Dux „In der linken Ecke sitzt der Heinz, das ist der Staatsfeind Nummer eins“ kann durch Intervention eines Lehrers gerade noch verhindert werden.

Unmittelbar nach dem Abitur 1942 kann Dux das Studium der Rechtswissenschaften an der Philipps-Universität aufnehmen. Dort kommt er in Kontakt mit einer kleinen Gruppe von Regimegegnern, vor allem aus Luxemburg, die er mit von ihm abgehörten Nachrichten der BBC, von Radio Moskau (Nationalkomitee Freies Deutschland, einer der bedeutendsten antifaschistischen Organisationen im Exil) und von Radio Beromünster (Schweiz) versorgt. Wohlgemerkt: Wer Feindsender hörte, wurde mit Todesstrafe bedroht.

Im Sommer 1944 darf Dux nicht weiter studieren und muss im Bahnbetriebswerk Marburg arbeiten. Als Anfang 1945 der Volkssturm als letztes Aufgebot rekrutiert wird, setzt er sich mit dem Fahrrad zu entfernten Verwandten in den Vogelsbergkreis ab. Nach Einmarsch der US-amerikanischen Armee am 28. März 1945 kehrt er alsbald nach Marburg zurück und kann sein Jurastudium nach Wiedereröffnung der Universität fortsetzen. Am 4. Mai 1946 tritt Dux der KPD in Marburg bei. Mit Sondergenehmigung der US-Militärregierung vom 7. August 1945 darf er die Universitätsbibliothek nutzen und mit den Vorarbeiten für seine Doktorarbeit beginnen. Zusammen mit dem späteren außerplanmäßigen Professor Joachim Grunau und dem Romanisten Professor Werner Krauss (KPD) gehört er dem Entnazifizierungsausschuss der juristischen Fakultät an.

Der international berühmte Romanistik-Gelehrte Werner Krauss, der ab 1947 in Leipzig lehrte und zeitweise Mitglied im Vorstand der SED war, verdankt übrigens die Rettung vor dem Fallbeil, nachdem er 1943 als Angehöriger der Roten Kapelle zum Tode verurteilt worden war, auch der Ehe mit der Mutter des Marburger Zahnarztes Knut Schmidt-Diemel in Marburg. Doris Schmidt hatte Werner Krauss geheiratet, um ihn vor der Todesstrafe zu bewahren.

Die Tatsache, dass Wolfgang Abendroth die von Werner Krauss geschiedene, unpolitische Doris Krauss ab 1950 als Sekretärin im Institut für wissenschaftliche Politik beschäftigte, dient dem US-Geheimdienst CIC (Counter Intelligence Corps) und dem Inlandsgeheimdienst, genannt „Verfassungsschutz“ als untrügliches Indiz für Abendroths „verfassungsfeindliche“ Tätigkeit.⁶

⁵ „In der Justiz nie heimisch geworden“. Interview 1989, Gesamtwerk, S. 919-929, hier: S. 920.

⁶ Erich Schmidt-Eenboom, Die Akte Abendroth. Der unliebsame Linke als Spitzelobjekt. In: Forum Wissenschaft

Aber zurück zur Vita von Dux: Am 21. November 1946 besteht Dux mit 22 Jahren die erste Staatsprüfung – mit dem Prädikatssexamen „gut“. Im Januar 1948 legt er die mündliche Prüfung im Promotionsverfahren ab. Das Dissertationsthema des 23jährigen Dux, die Einheit von Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft suchend, lautet: „Die freie Gewerkschaftsbewegung, ihr Wesen und ihr Einfluss auf die Rechtsentwicklung von der Gründung bis zum Ausbruch des 1. Weltkrieges“. Die Erstveröffentlichung in diesem Band erweist sich bis heute als eine Fundgrube von wegweisenden Erkenntnissen, die in der Debatte um das Selbstverständnis der Gewerkschaften Beachtung abnötigt.

Die 2. juristische Staatsprüfung legt Dux am 24. November 1950 mit dem Prädikatsexamen „gut“ ab. Vom 15. Januar bis 26. März 1951 ist er als Hilfsrichter beim Landgericht Kassel tätig und anschließend bis zum 15. Mai 1951 in das Hessische Justizministerium abgeordnet. Auf eigenen Antrag wird er aus dem Staatsdienst entlassen und wirkt in der Folgezeit als Anwaltsassessor und Rechtsanwalt beim Landgericht Frankfurt/Main. Am 1. Juli 1954 kehrt Dux in den Justizdienst zurück und wird am 1. Dezember 1956 als Landgerichtsrat beim Landgericht Frankfurt/Main übernommen. Ab 1. Oktober 1960 ist er als Untersuchungsrichter in politischen Strafsachen beim Landgericht tätig, insbesondere ist er mit den Auschwitz- und Euthanasieverfahren befasst. Seine Bestellung zum Ermittlungsrichter im Auschwitz-Prozess erwies sich als historischer Glücksgriff. Bereits drei Wochen nach Antragstellung und Übergabe von 52 Bänden Hauptakten mit 600 Vernehmungsprotokollen und Schriftstücken weiterer 200 Zeugen begann Dux die gerichtliche Voruntersuchung. Von August 1961 bis Oktober 1962 vernahm er die Beschuldigten zum Teil mehrmals sowie 129 Zeugen in der Bundesrepublik Deutschland und im (auch östlichen) Ausland und schloss die Voruntersuchung im Oktober 1962 ab, wobei die Zahl der Hauptakten um weitere 22 Bände und die Anzahl der Beschuldigten von 24 auf 28 angewachsen war.

Am 1. März 1966 wird Dux zum Landgerichtsdirektor beim Landgericht Darmstadt ernannt und am 20. Februar 1967 als Oberlandesgerichtsrat an das Oberlandesgericht Frankfurt/Main versetzt. Hier ist er wieder wie schon in Darmstadt und in der Zeit seiner Anwaltstätigkeit mit Entschädigungs- und Rückerstattungssachen befasst.

Ralf Hohmann schrieb vor wenigen Tagen in der UZ über diese Zeit im Leben Dux: „Ein Einzelgänger war er nicht, zum Einzelkämpfer wurde er unfreiwillig, gaben doch im Justizapparat jene den Ton an, die in ihm und seinem Kollegen und Mitstreiter, dem hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, nur ‚Nestbeschmutzer‘ sahen. Es bestimmten die Seilschaften, nicht wenige mit Blut an den Händen, die ihr Berufsethos aus dem ‚Tausendjährigen Reich‘ in die Adenauer-Republik hinübergerettet hatten. Hinzu kam die Generation junger Juristen, die sich unpolitisch wähnten, von ‚richterlicher Unabhängigkeit‘ sprachen, aber damit nur ihr fehlendes Rückgrat zu kaschieren suchten – eben ‚diese typischen Kleinbürger, Karrieristen, die bis ins Letzte von sich überzeugt sind und heute große Töne spucken, aber gerade diejenigen sind, die damals mitgemacht hätten‘.“⁷

Seine Aversion gegen das wankelmütige Kleinbürgertum, dessen „untrügliche Erkennungsmerkmal Spießigkeit“ sei, denn dem Spießertum gehöre die Angst, Partei nehmen zu müssen, es

1/20011.

⁷ Ralf Hohmann, Störfaktor der Klassenjustiz. In: Unsere Zeit vom 19. April 2024, S. 10.

könnte die falsche sein und Ungemach bereiten, wird noch 1964 als „ein jedenfalls für einen Richter unerlaubtes Denken in Klassen“ bewertet.

„Düx war in jeder Hinsicht ein Ausnahmejurist und für die Klassenjustiz ein Störfaktor bis über seinen Tod hinaus. Posthum sorgte seine Todesanzeige in der FAZ vom 11. Februar 2017 für Unruhe in der konservativen Richterschaft.“⁸ Auf dieser stand zu lesen: „Es ist nicht das Bewusstsein, das unser Sein, sondern umgekehrt das Sein, das unser Bewusstsein bestimmt (Karl Marx)“. In der historisch-materialistischen Geschichtsschreibung, der Düx nahesteht, siehe Traueranzeige, wird antifaschistischer Widerstand begriffen als Klassenauseinandersetzung zwischen den Kräften der Reaktion, der Barbarei, des Imperialismus und des Krieges auf der einen und denen des Humanismus, der Demokratie und des Friedens auf der anderen Seite. Auf welcher Seite Düx stand, ist unbestreitbar.

Am 24. Dezember 1970 wird Düx zum Vorsitzenden eines Zivilsenats, der sich überwiegend mit Rückerstattungs- und Entschädigungsfragen befasst, ernannt. 1980 heißt es im Gutachten seiner vorgesetzten Behörde, er habe als Untersuchungsrichter im Auschwitz-Prozess „hervorragende Aufklärungsarbeit“ geleistet. Er sei ein „ausgezeichneter Kenner des gesamten Wiedergutmachungs- und Rückerstattungsrechts“. Seine Kenntnisse habe er „uneigennützig“ an seine Senatskollegen weitergegeben. Die Tätigkeit des Senats habe „internationalen Respekt“ erlangt.

„Dass Düx es bis zum Vorsitzenden Richter beim OLG geschafft hat, kann man nur als ein Weltwunder bezeichnen und dürfte wohl seiner überragenden fachlichen Befähigung und seines Geschicks im Umgang mit Menschen zu verdanken sein.“⁹

Neben seiner gewissenhaften und zuverlässigen Amtsführung war Düx auch schriftstellerisch tätig mit seinem Drama in drei Akten „Schloss Hartheim. Eine deutsche Begebenheit auf österreichischem Boden“, das nunmehr als Erstveröffentlichung vorliegt. M. W. nach ist es bisher nicht aufgeführt. Vielleicht ist es Sache des Hessischen Landestheaters in Marburg, sich des Lehrstücks von einem „Ehrenbürger“ Marburgs anzunehmen.

Angesichts der Vergeblichkeit der Jurisprudenz greift Düx hier zum Lehrstück, da es nicht nur individuelle und berufliche Erfahrungen widerspiegelt, sondern auch Aussagen zum Zustand der Gesamtgesellschaft macht. Seine kabarettistischen und karikierenden Neigungen und Fähigkeiten kommen dabei voll zum Tragen. Das Stück will die Wahrheit offenlegen und den ideologischen Schein, „falsches Bewusstsein“ entlarven und gleichzeitig das öffentliche Bewusstsein mobilisieren.

Auf Schloss Hartheim waren mehr als 18.000 Psychatriepatienten und behinderte Menschen ermordet worden. Nach dem Abbruch dieses Programms wurden bis 1944 im Rahmen der NS-Aktion „Sonderbehandlung 14f13“ 12.000 arbeitsunfähige KZ-Häftlinge ins Schloss Hartheim verschleppt und dort ermordet. Auch ausländische Zivilarbeiter wurden zu Opfern in Hartheim.

Im Rahmen der Aktion „14f13“ wurden 1940-1944 ca. 30.000 Personen ermordet. Unter ihnen: Werner Sylten (1893-1942), evangelischer Theologe, 1936 wegen seiner jüdischen Herkunft aus dem Pfarrdienst entlassen. Im Büro von Pfarrer Heinrich Grüber half Sylten u. a. mit Karl Kleinschmidt, das Leben von mehr als tausend sog. „nicht-arischen“ Christen durch Ermöglichung der

⁸ Ebenda. Siehe: Ralph Dobrawa, Jurist und Antifaschist aus innerer Überzeugung. Zum 100. Geburtstag von Heinz Düx. In: ROTFUCHS 4/2024, S. 34.

⁹ Diese Einschätzung verdanke ich Peter Hauck-Scholz

Auswanderung zu retten, 1940 Verhaftung durch die Gestapo und in das KZ Dachau verschleppt und dort 1942 im Rahmen der Aktion „14f13“ vergast.

Zurück zu Düx: „In seinem 2004 erschienenen Buch ‚Die Beschützer der willigen Vollstrecker. Persönliche Innenansichten der bundesdeutschen Justiz‘ schildert Düx ebenso eindrucksvoll wie desillusioniert die mannigfachen Hürden und Widerstände, die der Justizapparat ihm in den Weg stellte. Eine Dienstreise nach Auschwitz zur Tatortuntersuchung genehmigte man ihm, dem Untersuchungsrichter im Auschwitz-Prozess nicht – er fuhr dennoch, auf eigene Kosten. Die Störmanöver reichten von Kontaktverboten zu Staatsanwälten in der DDR über ‚dezente‘ Drohungen („Meine Frau und ich waren auf einem Geburtstag des Leiters der Anwaltschaft [...]. Dort hat der damalige Leiter des Verfassungsschutzes meine Frau angesprochen und gesagt, er wüsste alles über mich“) bis hin zu einer Disziplinarstrafe¹⁰ – formal wegen mangelnder Einhaltung des Dienstweges – inhaltlich hatte Düx die Beförderung eines Richters und früheren HJ-Führers beanstandet.

Bis 1956 gehörte Düx der KPD an. Am Parteileben der KPD hatte er sich aber schon seit langem nicht mehr beteiligt. So tritt der der SPD bei. Als Richter und Mitglied der SPD, als Mitglied der ÖTV, der VVN/BdA und der Vereinigung Demokratischer Juristen (VDJ) stellt er einen „Orientierungspunkt in einer Zeit ohne Leitfiguren“¹¹ für die seit 1968 nachwachsende Generation fortschrittlicher Juristen dar. Jedoch: Die 68er Generation hatte Denkanstöße gesetzt, die Frage der Schuld ihrer Väter während des Faschismus erneut gestellt und die vielfältigen Kontinuitäten zwischen den Strukturen des NS-Regimes und den Verhältnissen der bundesrepublikanischen Nachkriegsgesellschaft in das öffentliche Bewusstsein gerückt – die von Düx gehegten Hoffnungen erfüllten sich nicht. „Ich hatte von der 68er Bewegung etwa das erhofft, was ich ursprünglich im Jahre 1945 erhofft hatte. Ich dachte, das kommt jetzt alles mit zwanzigjähriger Verspätung. Ist aber wieder nicht gekommen – leider.“¹²

In einem Geburtstagsartikel zu seinem 65. Geburtstag hieß es, dass Düx „auf der Klaviatur des positiven Rechts (fast?) noch besser zu spielen versteht als auf dem heimischen Piano“. Die „Ausnahmeerscheinung der bundesdeutschen Justizszenen“ sei wegen seiner inhaltlichen und persönlichen Durchsetzungsfähigkeit „zu einem der wenigen Motoren bei der juristischen Aufarbeitung des deutschen Faschismus“ geworden. Als Querdenker, das Wort hatte damals noch eine andere Bedeutung als heute, sei er „Auslöser manch heftiger, aber fruchtbarer Diskussion“ gewesen.¹³

Nicht auf Missverständnisse zurückzuführen sind die politischen Widerstände gegen das amtliche und publizistische Wirken von Heinz Düx. Am 15. Oktober 1975 wird er Gegenstand einer von der CDU beantragten Debatte im Hessischen Landtag, in der die CDU seine Beteiligung an einem Internationalen Hearing „Berufsverbote in der BRD“ unter Beteiligung von Juristen aus Frankreich, Italien, Holland und Dänemark am 7. Juni 1975 in der Stadthalle Bonn, seine Mitgliedschaft im Präsidium der VVN/BdA und im Vorstand der VDJ in Anlehnung an

¹⁰ Ralf Hohmann, a. a. O.

¹¹ So der Titel eines Beitrags von Georg-Dietrich Falk anlässlich der Filmvorführung „Der Einzelkämpfer – Richter Heinz Düx“ am 14. Juni 2011 in Marburg.

¹² „In der Justiz nie heimisch geworden“. Interview 1989, Gesamtwerk, S. 919-929, hier: S. 928.

¹³ Joachim Schwammborn, 65 unkonventionelle Jahre. Geburtstagsglückwünsche für Heinz Düx. In: VDJ-Forum 2/1989, S. 2.

entsprechende Berichte des Bundesinlandgeheimdienstes, genannt „Verfassungsschutz“ anprangert.¹⁴ Wortführer in der Debatte ist der Marburger Abgeordnete Friedrich Bohl, später Minister im Bundeskabinett unter Helmut Kohl. Der Hessische Justizminister Karl Hemfler (SPD) kontert laut Protokoll der Landtagssitzung vom 15. Oktober 1975 die Angriffe der CDU mit der Aussage, dass es sich „beim Kollegen Dux um einen äußerst begabten, vielleicht einen der versiertesten Richter überhaupt in der Justiz handelt“. Dux selbst weist die Angriffe unter Bezugnahme auf die in Art. 5 GG geschützte Meinungsäußerungsfreiheit zurück. Nach der Abfuhr, die die hessische CDU 1975 im Hessischen Landtag durch den Justizminister erfährt, gibt sie sich jedoch nicht geschlagen. 1982 wiederholt sie ihre Attacke und beantragt – vergeblich – die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen Dux.

Obwohl zeitweise mit der KPD, der ÖTV, der SPD, der VVN/BdA, der Fédération Internationale des Résistants (FIR) und der Vereinigung demokratischer Juristen (VDJ) assoziiert, bleibt Dux ein Einzelkämpfer, so der zutreffende Titel des Films von Wilhelm Rösing „Der Einzelkämpfer – Richter Heinz Dux“ (2011). Für Dux ist eine Organisationszugehörigkeit keine dauerhafte politische Heimat, sondern eine zeitlich begrenzte Operationsbasis. Bei all seinen gesellschaftlichen Kontakten bleibt er ein kämpferischer Individualist und zitiert gern eine Bemerkung von Hans Litten: „Zwei sind für meine Partei schon zu viel“.

In einem anlässlich seiner Pensionierung im Jahre 1989 gegebenen Interview mit dem *Frankfurter Landgerichtsboten*, zieht Dux eine Bilanz seines beruflichen und individuellen Lebens und bekundet, dass er „in der Justiz nie heimisch“¹⁵ geworden sei.

Mit dezidiert verfassungsrechtlicher Argumentation greift Dux in die Debatten um „Berufsverbote“ ein – Helmut Ridder nannte sie zu Recht „Demokratieverbote“¹⁶ – und kritisiert das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes in Sachen Anne Lenhart¹⁷ vom 6. Februar 1975, wonach folgende Personengruppen für den öffentlichen Dienst ungeeignet seien: Kranke, Minderbegabte und Mitglieder „extremistischer“ Parteien. Nach Dux weist diese Trinität bestürzende Parallelen zur Nazi-Zeit auf. „Damals gab es auch drei Gruppen, die – ohne dass ein besonderer Zusammenhang zwischen ihnen bestand – besonderer Verfolgung ausgesetzt waren: 1. Juden und Zigeuner, 2. psychisch Kranke oder ‚Abnorme‘, 3. Sozialdemokraten, Kommunisten und andere politische Gegner. Zwar waren damals die Angehörigen dieser Trinität unmittelbarer Todesgefahr ausgesetzt, aber die heute drohende Vernichtung der beruflichen Existenz ist auch

¹⁴ Das „Deutschland-Magazin“ titelte: „Richter Dux wird überprüft. Staatsfeind auf Staatskosten“ (5/1975, S. 43). „Ein hoher Beamte der Bundestagsverwaltung fordert den Hess. Justizminister Hemfler auf, „gegen mit Verfassungsfeinden paktierenden sozialdemokratischen Frankfurter Richter Dux disziplinarisch vorzugehen“.

¹⁵ Interview 1989, Gesamtwerk, S. 920.

¹⁶ Siehe Friedrich-Martin Balzer (Hrsg.), Helmut Ridder, Das Gesamtwerk. CD-ROM, 4. korrigierte und erweiterte Auflage 2019.

¹⁷ Im Vortrag selbst gibt es eine Stelle, an der aus dem Lenhart-Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes scheinbar zitiert wird, und zwar durch Ridder und Dux. Diese Zitate finden sich im Urteil nicht. Es sind vielmehr scharfsinnige Interpretationen von Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes. Die entsprechende Stelle lautet im Wortlaut: „... Es kann nicht zweifelhaft sein, dass es über die körperliche und intellektuelle Eignung hinaus noch einer weiteren persönlichen Eignung des Bewerbers für ein öffentliches Amt bedarf, die z.B. in der Eignung gerade für ein bestimmtes Amt (beispielsweise bei Publikumsverkehr) bestehen kann. Ist – wie dargelegt – der Dienst des Beamten unter der Geltung des Grundgesetzes immer Dienst an der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als dem jeder Verfassungsänderung entzogenen Kernbereich des Grundgesetzes, so folgt schon aus der Verfassung ..., dass als persönliches Eignungsmerkmal (Art. 33 Abs. 2 GG) von jedem Beamtenbewerber die Gewähr für die Treue zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung gefordert werden muss.“ (BVerwGE 47, 330, 337).

kein unerheblicher Eingriff in das menschliche Leben, „ein Eingriff, der sich unter schockierender Verletzung verfassungsrechtlicher Normen wie Art. 21, 9, 33 u. 4 GG vollzieht. Eine demokratische Verfassung kann nicht nur durch unmittelbare Gewalt wie im Jahre 1933 oder 1973 in Chile beseitigt werden; man kann sie auch Stein für Stein, ohne dass es ein oberflächlicher Betrachter richtig bemerkt, abtragen“, so Dux 1975 auf dem Internationalen Hearing „Berufsverbote in der BRD“ in der Stadthalle Bonn.¹⁸

In einem vielbeachteten Vortrag aus Anlass des 70. Geburtstages von Wolfgang Abendroth widmet sich Dux der Verteidigung des grundgesetzlich geschützten Asylrechts (Art. 16/16a: Eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 G. v. 28.6.1993, vorher gab es nur 16) und plädiert für das Widerstandsrecht (Art. 20 Abs. 4) und das Friedensgebot des Grundgesetzes (Art. 25 und 26).¹⁹ Das Asylrecht wurde bis in unsere Tage weitgehend peu à peu ausgehöhlt, zuletzt durch die kürzliche Regelung des Asylrechts in der die EU.

Auch das elementare Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 GG wird zunehmend, u.a. durch die Änderung des § 130 Abs. 5 des StGB eingeschränkt. Das Gesetz wird damit quasi ein Maulkorbgesetz gegen Kriegsgegner. Wer Zweifel an einer von der Regierung vorgegebenen historischen Einordnung äußert, „verharmlost“, sie gar in Abrede stellt, macht sich strafbar. Klartext: Kritik etwa an der Ukraine-Politik und der Politik Israels im Gaza-Streifen soll unter Strafe gestellt werden. Gegen diese Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit via StGB legte die DKP am 28. Juli 2023 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein²⁰. Eine Entscheidung steht noch aus.

Die postfaschistische BRD hat die Nachkriegsperiode längst hinter sich gelassen und befindet sich – spätestens seit der vom SPD-Bundeskanzler proklamierten sogenannten „Zeitenwende“, unterstützt von allen im Bundestag vertretenen Parteien unter Einschluss der AFD mit Ausnahme der Linken und des BSW – im Stadium der Vorkriegszeit. Was hätte Dux zu dieser gigantischen Aufrüstung auf Kosten des Sozialabbaus wohl gesagt? Was hätte Dux zu dem vor wenigen Tagen bekannt gewordenen „Operationsplan Deutschland „OPLAN DEU“) gesagt, der die Kriegsfähigkeit der Bundesrepublik beschleunigen will und soll?

Lange vor der Friedensbewegung der 80er Jahre weist Dux auf die Friedenspflicht des Grundgesetzes nach Art. 25 und Art. 26 hin und engagiert sich in den 70er und 80er Jahren in der Friedensbewegung. „Auch rechtlich gesehen ist Aufrüstung ein Verbrechen“ lautet das Thema seines Vortrages auf der Bamberger Friedenswoche im Jahre 1982.

Das Grundgesetz der BRD schreibt in Art. 26, Abs. 1 normativ vor: „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, [...] sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“ In Grundgesetz-Kommentaren werden u. a. folgende Tatbestände genannt: Ablehnung einer friedlichen Lösung internationaler Streitigkeiten, Verweigerung der Zusammenarbeit mit anderen Nationen auf rechtlichem, wirtschaftlichem und ähnlichem Gebiet, sprich Sanktionen. Als friedensstörende

¹⁸ Heinz Dux am 7. Juni 1975 auf dem Internationalen Hearing „Berufsverbote in der BRD“ in der Stadthalle Bonn. Erstveröffentlichung.

¹⁹ Heinz Dux, Probleme der Interpretation von Art. 16 Abs. 2 Satz 2, 26 Abs. 1 und 20 Abs. 4 (Asylrecht, Strafbarkeit friedensstörender Handlungen, Widerstandsrecht. In: Der Kampf um das Grundgesetz. Über die politische Bedeutung der Verfassungsinterpretation, Frankfurt 1977, S. 51-59.

²⁰ Siehe *Unsere Zeit* vom 11. August 2023: Ralf Hohmann, Weg mit dem Maulkorb für Kriegsgegner. Die 26seitige Verfassungsbeschwerde im Archiv der UZ.

Handlungen werden angesehen: systematische Stimmungsmache gegen einen bestimmten ausländischen Staat, Unterstützung eines anderen Angreifers, Hervorrufen von Bürgerkriegslagen in einem anderen Staat, [...] Vorbereitung einer psychologischen Kriegsführung, insbesondere durch Terrorakte gegen einen anderen Staat – wer denkt hier nicht an die Nord-Stream II-Pipeline – ferner durch Kriegspropaganda, Verbreiten unwahrer Nachrichten oder gefälschter Dokumente. Als Täter der inkriminierten Handlungen kommen sowohl „Staatsorganträger als auch Einzelpersonen“ in Betracht. Werden derartige inkriminierte Handlungen von Staatsorganen begangen, sind sie wegen ihrer Verfassungswidrigkeit nichtig. Mit dem Kreis der Privatpersonen ist auch die Presse einschließlich Rundfunk und Fernsehen angesprochen. Im Übrigen unterliegen der Verpflichtung zum völkerfriedensrechtsfreundlichen Verhalten nicht nur die Bürger der BRD, sondern alle Personen, die sich als Ausländer oder Staatenlose in der BRD aufhalten. Zum Beispiel fragt sich, ob die in Deutschland stationierten US-Truppen u. a. in Ramstein, dem Hauptquartier der United States Air Forces in Europe, der Allied Air Command, einer Nato-Kommandobehörde zur Führung von Luftstreitkräften dazu gehören. Hier wurde die Planung und Steuerung der Kampfdrohneinsätze u.a. im Irak, in Afghanistan, im Jemen sowie die Drohnenangriffe in Pakistan koordiniert; Ramstein ist der Ort, an dem die USA wiederholt zu internationalen Konferenzen der Koalition der Kriegswilligen über die Lieferung von Waffen in das Kriegsgebiet Ukraine einladen. Art. 26 GG will dagegen jedes friedensstörende Verhalten vom Gebiet der BRD aus verhindern. Zudem verbietet Art. 26 GG der Presse „die systematische Stimmungsmache gegen einen bestimmten ausländischen Staat“. Wer mag das wohl sein?

Ausführlich findet sich die Interpretation von Art. 25 und 26 in Anlehnung an die Sichtweise von Heinz Düx in meiner Ostermarschrede (Titel: „Löscht denn hier niemand?“) vor 10 Jahren, also 2014, als der Krieg in der Ukraine auch nach den Worten des Generalsekretärs der NATO, Jens Stoltenberg, bereits begann. Wir haben jedenfalls in der Losung „Verhandeln, statt Schießen“ in Heinz Düx wahrlich einen verlässlichen Kronzeugen und Bundesgenossen.

Die „deutsche Frage“ beschäftigt ihn bis 1989 intensiv. Die nationalistischen Ambitionen der Bonner Republik werden in Frage gestellt.²¹ Vergeblich kämpft er gegen den Mythos der Fortexistenz des Deutschen Reiches. Juristisch war für Düx das „Deutsche Reich“ mit dem 8. Mai 1945 untergegangen. Es konnte mithin nicht in Gestalt der 1949 auf Anweisung der Westmächte gegründeten Bundesrepublik fortleben, ganz in Übereinstimmung mit Wolfgang Abendroth und Helmut Ridder. Der erste Satz des GG-Kommentars von Friedrich Giese lautet immerhin: „Am Anfang stand die Weisung“.

Die behauptete Identität sei, so Düx 1989, auch eine Frage des guten Geschmacks. „Einer natürlichen Person, die sich mit einem verstorbenen Massenmörder identifiziert, könnte man nur mit Kopfschütteln begegnen. Es ist daher unbegreiflich, dass ein neu gegründeter Staat für sich in Anspruch nimmt, mit einem Staat, dessen hervorstechendstes Merkmal die Begehung von Völkermord war, identisch zu sein.“

Das Beharren auf der „Einheit der Nation“ und die Negation eines DDR-Staatsbürgerrechts müsse, so Düx, „bei der DDR zwangsläufig zur Annahme von Annexionsabsichten seitens der

²¹ Vgl. Jost Hermand, *Verlorene Illusionen. Eine Geschichte des deutschen Nationalismus*, Böhlau Verlag, Köln/Weimar/Berlin 2012.

Bundesrepublik führen“.²² Tatsache ist: Ob Roll-Back-Strategie oder Politik des „Wandels durch Annäherung“: keine Bundesregierung wollte sich mit der Existenz eines zweiten deutschen, sozialistischen Staates abfinden.

Zum 35. Jahrestag der Befreiung vom deutschen Faschismus und Krieg erklärte Dux: „Der 8. Mai 1945 war nicht nur für die vom Faschismus unterdrückten Völker, sondern auch für die deutschen Demokraten ein Tag der Befreiung. Aber trotz der damaligen totalen Kapitulation der deutschen Faschisten ist deren Geist in unserem Lande noch allgegenwärtig und versucht in einer brutalen und einer subtileren Variante wieder Macht zu erlangen. Die Grund- und Freiheitsrechte sind bedroht. [...] Die Berufsverbote sind insoweit das augenfälligste Beispiel. Die Verschärfung der weltpolitischen Situation wird der faschistische Ungeist für seine Zwecke zu nutzen suchen, denn eine Welt des Unfriedens und der Konfrontation ist der geeignete Nährboden für den Bazillus des menschenverachtenden Faschismus. Deshalb ist gerade jetzt der Widerstand gegen den Faschismus umso notwendiger.“²³ Wie die Friedensbewegung heute vertritt Dux den Grundsatz, dass politische Konflikte militärisch nicht zu lösen sind. An Stelle der Kriegslogik soll die Friedenslogik Platz greifen.

Von 1969 bis 1985 kommentiert Dux in 79 Beiträgen der antifaschistischen Wochenzeitung „*die tat*“, die politische Entwicklung der Bundesrepublik nüchtern, klar, sachlich begründet. Als Mitherausgeber und Autor der 1973 ins Leben gerufenen Vierteljahresschrift „*Demokratie und Recht*“ kämpft Dux für eine demokratische und antifaschistische Justiz in der Bundesrepublik. Sein Nachwort zu „Hitlers Blutjustiz“²⁴ wird von Emil Carlebach, Überlebender des KZ Buchenwald und Autor des Buches „Hitler war kein Betriebsunfall“ als „das Beste bezeichnet, was zu diesem Thema geschrieben wurde“.

Neben seiner umfangreichen publizistischen Tätigkeit als kritischer Kommentator der bundesdeutschen Gesellschaft tritt Dux außerberuflich auf zahlreichen Veranstaltungen unterschiedlicher Provenienz mit Vorträgen an die Öffentlichkeit.

Im Jahre 1972 spricht er vor Mitgliedern und Gästen des „Fränkischen Kreises“ unter Renate Riemeck und fragt mahnend „Wiederholen Staat und Justiz den Kurs der 20er Jahre?“. 1975 redet er auf einem internationalen Symposium in Paris zum Thema „Alle Kräfte für die Abrüstung vereinen“. Abrüstung, nicht Aufrüstung ist das Gebot der Stunde. Zusammenarbeit statt Konfrontation. Friedenstauglichkeit statt Kriegstüchtigkeit. Wenn Du den Frieden willst, bereite den Frieden vor. Si vis pacem para pacem.

Zum 70. Geburtstag von Wolfgang Abendroth²⁵ hält er einen vielbeachteten Vortrag, über die politische Bedeutung der Verfassungsinterpretation. Ebenso wie Wolfgang Abendroth und Helmut Ridder bedient sich Dux u.a. der historisch-genetischen Verfassungsinterpretationsmethode, die durch Rückgriff auf die Beratungen des Parlamentarischen Rates den Willen des Verfassungsgebers ergründet.

²² Heinz Dux, Deutsche Nation In: Norman Paech/Gerhard Stuby (Hrsg.), Wider die „herrschende Meinung“. Beiträge für Wolfgang Abendroth. Campus Verlag, Frankfurt/Main New York 1982, S. 156-168.

²³ Heinz Dux, Stellungnahme zum Kongress „35. Jahrestag der Befreiung vom deutschen Faschismus und Krieg“, der am 10. und 11. Mai 1980 im Mannheimer Rosengarten stattfand. Frankfurt/Main (1980), S. 6.

²⁴ In: Walter H. Seiter/Alphonse Kahn, Hitlers Blutjustiz. Mit einer Einführung von Norman Paech, Röderberg Verlag, Frankfurt/Main 1981, S. 53-55.

²⁵ Siehe Friedrich-Martin Balzer (Hrsg.), Wolfgang Abendroth für Einsteiger und Fortgeschrittene. CD-ROM, 2. Auflage, Bonn 2006.

Die wachsende Abscheu von Dux gegenüber vielen seiner Landsleute intensiviert sich nach dem Kriege durch deren Weigerung, Verantwortung für das zu übernehmen, was mindestens mit ihrer stillschweigenden Duldung geschah. Als Zeitzeuge der Verfolgung von Juden und Sinti – auch in Marburg – einer Stadt, die 1933 nichts Eiligeres im Sinne hatte, als Paul von Hindenburg und Adolf Hitler zum „Ehrenbürger“ der Stadt zu machen – letzterer wurde von der US-amerikanischen Besatzungsmacht 1946 aberkannt – will er den Opfern Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Zwischenfrage: Was ist der Unterschied zwischen der DDR und der BRD? In der DDR gab es keine einzige Straße, die nach Paul von Hindenburg, dem Steigbügelhalter Hitlers benannt wurde, in der BRD wimmelt es nur so von Hindenburgstraßen, -alleen, -dämmen usf. Sein Grab ist skandalöser Weise noch immer in der Marburger Elisabeth-Kirche. Eine Schande!

Die weitgehende Fortexistenz der personellen und ideologischen Kontinuitäten im Kalten Krieg ist mit seinem Schamgefühl über die Nazi-(Kriegs)verbrechen unvereinbar. Deutschland verwirke damit „das Recht, anderen moralische Ratschläge zu geben.“

Seine Aufmerksamkeit gilt *allen* Opfern der Nazibarbarei: Juden, Sinti und Roma²⁶, Euthanasieopfern, Zwangssterilisierten, Kommunisten²⁷ wie Angehörigen anderer politischer und religiöser Zusammenschlüsse, Kriegsdienstverweigerern, Zwangsarbeitern²⁸ und Homosexuellen.

In die Geschichte ist Heinz Dux als unbeirrbarer Verfechter der Rehabilitierung und Wiedergutmachung der Opfer des deutschen Faschismus eingegangen. Mehr als 50 Jahre lang befasst er sich in einem gleichgültigen bzw. feindlichen Umfeld mit diesem Sujet. Die Passage der Präambel des Bundesentschädigungsgesetzes „dass der aus Überzeugung oder um den Glaubens oder des Gewissens willen gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistete Widerstand ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und Staates war“, hatte „nur Papierwert und diente unverbindlichen Sonntagsrednern als Füllmaterial.“²⁹ „Wiedergutmachung spielte sich in einem Ghetto ab, und die wenigen, die sich damit befassten, waren gesellschaftlich isoliert“.³⁰

Insgesamt überwog die Schlussstrichmentalität. Selbst der SPD-Bundestagsabgeordnete und Pfarrer Hans Merten erklärte 1952 im Bundestag, dass „die Prozesse gegen NS-Täter nicht dem Willen der Ge dient haben, sondern dass sie politische Prozesse [...] gewesen sind.“ „Wir

²⁶ Siehe Klaus-Michael Bogdal, *Europa erfindet die Zigeuner. Eine Geschichte von Faszination und Verachtung*, Suhrkamp Verlag, Berlin 2011; Guenter Lewy, „Rückkehr unerwünscht“. Die Verfolgung der Zigeuner im Dritten Reich, München/Berlin 2001; Udo Engbring-Romang, *Marburg Auschwitz. Zur Verfolgung der Sinti in Marburg und Umgebung*, Marburg 1998, Marburger Stadtschriften zur Geschichte und Kultur, Band 62; ders., *Die Verfolgung der Sinti und Roma in Hessen zwischen 1870 und 1950*, Brandes & Apsel Verlag, Frankfurt/Main 2001.

²⁷ Laut § 6, Abs. 1, Satz 2 des Bundesentschädigungsgesetzes blieben Restitutionsansprüche von Kommunisten im Widerspruch zu den Rechtsgrundsätzen der US-amerikanischen, britischen und französischen Gesetzgebung und zu § 1 des BEG ausgeschlossen, sofern sie nach 1949 an ihren Überzeugungen festhielten. „Das Feindbild ‚Jude‘ musste man aufgeben. Aber gegen die Kommunisten konnte man weitermachen wie zuvor.“ Ingo Müller, *Tat ohne Täter*. In: konkret 6/2012, S. 29.

²⁸ Siehe Thomas Kuczynski, *Brosamen vom Herrentisch. Hintergründe der Entschädigungszahlungen an die im Zweiten Weltkrieg nach Deutschland verschleppten Zwangsarbeiter*, Berlin 2004; ders., *Verbrechen der Wirtschaft. Hintergründe der Entschädigungszahlungen an ehemalige Zwangsarbeitskräfte*. In: antifa 11/12/2011, S. 13.

²⁹ Heinz Dux, *Die Beschützer der willigen Vollstrecker. Persönliche Innenansichten der bundesdeutschen Justiz*, Pahl-Rugenstein Verlag, Bonn 2004, S. 64.

³⁰ Christian Pross, *Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer*. Hrsg. vom Hamburger Institut für Sozialforschung, Athenäum Verlag, Frankfurt/M. 1988, S. 13.

müssen Schluss machen [...] mit der Rechtspraxis, deren Grundlagen von dem Willen zur Rache und zur Vergeltung diktiert sind“, dies sei schließlich „die Herzensangelegenheit des ganzen deutschen Volkes“.³¹

Am Ende registriert Dux nur „Stückwerk“: Täter werden begünstigt, für Opfer bleiben lediglich „Almosen“ bzw. „Brosamen vom Herrentisch“ übrig. Seine wiederholten Anhörungen als Sachverständiger vor dem Rechts- und Innenausschuss des Bundestages in Sachen Rehabilitation und Entschädigung ändern daran wenig.³² Auch die nach den Anhörungen beschlossene Härteausgleichsleistung stellt, so Dux, im Verhältnis zu den tatsächlichen Schäden der Betroffenen eine Zumutung dar.

Nach Dux erfolgte der Schadensausgleich, gemessen an zivilrechtlichen Ersatzansprüchen, nur in beschränktem Umfang. Ein nicht unerheblicher Teil der Verfolgten wurde von der Gesetzgebung oder von der Rechtsprechung extrem benachteiligt oder ging sogar völlig leer aus, so die Kommunisten. „Diese Benachteiligungen haben eindeutig ihre Ursache darin, dass Denkstrukturen der faschistischen Ära in der Zeit nach 1945 weiterwirkten. Es wäre allerdings unrichtig, insoweit von einer durchgängigen Kontinuität zu sprechen. Wie in allen sonstigen Lebensbereichen ist auch bei einer Betrachtung der Wiedergutmachung wahrnehmbar, dass der vorüberziehende Zeitfluss leichte bis mittlere Brauntöne aufweist. Ich würde sagen, es handelt sich um eine verdünnte Kontinuität.“³³

Dux lässt sich jedoch ebenso wenig wie vor ihm Hans Litten (1903-1938)³⁴, und nach 1945 Hermann Langbein (1912-1995)³⁵ und Fritz Bauer³⁶ (1903-1968) durch die ihm entgegengebrachte Ablehnung einschüchtern. Mit Fritz Bauer verbindet ihn die tiefe Abneigung gegen den weit verbreiteten Rechtsnihilismus – bei gleichzeitiger Neigung zur Verrechtlichung der Politik und Politisierung des Rechts. Als Verteidiger von Demokratie und Liberalität lässt sich Dux eben so wenig mundtotmachen wie Fritz Bauer und opponiert gegen Täterbegünstigung und Verdrängungsmentalität.

Das Auftreten von Dux ist stets nüchtern-sachlich, höflich und distanzwährend. Seine Ermittlungen sind ernsthaft um Objektivität bemüht und meiden jede Übertreibung.

Nachdem die führende schwedische Tageszeitung *Dagens Nyheter* 1977 das Ausbleiben liberaler Rechtskultur in der BRD unter der Überschrift „Westdeutschlands verlorene Ehre“ beklagt – Heinrich Manns „kleinbürgerlicher Untertan“ werde wieder zum neuen deutschen Bürgerideal, so Dux – dauert es lange, sehr lange, bis das höchstrichterliche Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16. November 1995, 50 Jahre nach der Befreiung des deutschen Volkes vom Faschismus, z.

³¹ Zit. nach Ingo Müller, Das Strafvereitelungskartell. NS-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Vortrag am 25. Mai 2010 in der Stiftung Topographie des Terrors. In: antifa, Magazin der VVN/BdA für antifaschistische Politik und Kultur, 9/10/2010, S. 13.

³² Siehe Heinz Dux, Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer. Besprechung des gleichnamigen Buches von Christian Pross. In: Betrifft Justiz, Nr. 20 vom Dezember 1989, S. 181-182.

³³ Heinz Dux, Zur Wiedergutmachung nach dem 8. Mai 1945. Referat, gehalten am 13.4.1985 auf der Veranstaltung „Bruch, Kontinuität oder brüchige Kontinuität“ in Berlin-Spandau. In: VDJ-Forum, 2/1985, S. 2-6.

³⁴ Heinz Dux, Hans Litten (1903-1938). Anwalt gegen Naziterror. In: Streitbare Juristen. Herausgeber: Kritische Justiz, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1988, S. 193-203.

³⁵ Heinz Dux, In Memoriam Hermann Langbein. In: Das 51. Jahr... zum Gedenken an Hermann Langbein. Herausgeber: Fritz Bauer Institut, Frankfurt/Main 1996, 2. Auflage, S. 11-16.

³⁶ Heinz Dux, Singuläre Erscheinung von historischem Rang: Fritz Bauer. In: Auschwitz – ein Prozess. Herausgegeben von Ulrich Schneider, PapyRossa Verlag Köln 1994, S. 74-81.

B. das Versagen der deutschen Strafjustiz eingesteht.³⁷ Für die Nazi-Richter war die späte Erkenntnis des BGH ohne Folgen, weil in den 90er Jahren bereits alle in Betracht kommenden Täter verstorben waren. Fazit von Dux: „Der deutsche Umgang mit den NS-Tätern und deren Opfern ist geprägt von irreparablen Mängeln, die der deutschen Geschichte als permanenter Makel anhaftet“.³⁸ Kurz: „Die Juristen haben ihre eigene Berufsgruppe geschont“.³⁹

Immerhin hatten Richter im Nazi-Staat mit allein mehr als 50.000 Todesurteilen das Recht pervertiert. Kein einziger Richter an Sondergerichten und am Volksgerichtshof war skandalöser Weise trotz einiger eingeleiteter Verfahren wegen Rechtsbeugung bestraft worden. Ihre Rechtsbeugungen blieben strafrechtlich ungeahndet.⁴⁰ Das Mitglied des Sondergerichts in Kassel, Amtsgerichtsrat Dr. Friedrich Frohwein, wurde gar Ehrenbürger in Marburg.⁴¹ Die im Internet nachzulesende Liste weist 75 Ehrenbürger von Marburg auf, endet 2015 und weist weder den Ehrenbürger Frohwein noch den Ehrenbürger Dux (2014) aus.

Gegenüber der sich als „Rechtsstaat“ gerierenden BRD, die mit Verachtung auf den „Unrechtsstaat“ der DDR herabblickt⁴², ist daran zu erinnern, was Ingo Müller 2006 so festhielt: „In der Bundesrepublik und Westberlin wurden Vorermittlungsverfahren gegen 106.496 Personen eingeleitet, von denen allerdings nur 4.482 verurteilt wurden. Auf dem Gebiet der DDR gab es 12.879 Verurteilungen. Das sind doppelt so viele und bezogen auf die Bevölkerungszahl sogar sechsmal mehr. Freisprüche waren in der DDR-Rechtsprechung gegen NS-Täter seltener (BRD 49 % der Anklagen, DDR 17%), die Strafen waren höher, der Prozentsatz der Schreibtischtäter unter den Verurteilten sehr viel höher“.⁴³

Lediglich von Spannungen und Konflikten in Westdeutschland nach 1945 zu sprechen, käme einer Verharmlosung der erbitterten Auseinandersetzungen gleich, die nach dem 8. Mai 1945 und dem Untergang des Deutschen Reiches im Rahmen der vom Potsdamer Abkommen festgelegten Bestimmungen und Grenzen des deutschen Territoriums, insbesondere unter den Bedingungen des Kalten Krieges gesellschaftlich, innerstaatlich und zwischenstaatlich auf beiden Seiten geführt wurden. Solange der Anspruch des Grundgesetzes in Art. 1 *und* 20 im Gegensatz zur Realität steht, die Art. 25, 26 und 139⁴⁴ des Grundgesetzes sträflich missachtet werden und der erste Satz

³⁷ S. Georg-Dietrich Falk, Die Karrieren des Kriegsrichters und späteren Marburger Amtsgerichtsdirektors Massengeil. In: Mit reinem Gewissen. Wehrmacht Richter in der Bundesrepublik und ihre Opfer, Aufbau Verlag, Berlin 2011, S. 240.

³⁸ Heinz Dux, Der Auschwitz-Prozess. Ein unerwünschtes Strafverfahren in den Zeiten der Verbrechensleugnung und des Kalten Krieges. In: Im Labyrinth der Schuld. Täter-Opfer-Ankläger. Herausgeber: Fritz Bauer Institut, Campus Verlag 2003, S. 267-283, hier S. 283.

³⁹ Heinz Dux, in: Informationen. Wissenschaftliche Zeitschrift des Studienkreises Deutscher Widerstand 1933-1945, 33. Jg, Nr. 67, Mai 2008, S. 24-27.

⁴⁰ Siehe Helmut Kramer, Als hätten sie nie das Recht gebeugt. In: *Ossietzky*, Zweiwochenschrift für Politik/Kultur/Wirtschaft, 23/2002, S. 808-811.

⁴¹ Friedrich Frohwein, 1898 geboren in Ebsdorf; bis zu seiner Auflösung Mitglied des Stahlhelms, 1936-1937 Mitglied des Volksgerichtshofes in Kassel und an 75 Verfahren gegen Widerständler, zumeist Kommunisten, beteiligt. 1938 Eintritt in die NSDAP und Wechsel zur Luftwaffe, als Oberstrichter nach eigener Angabe an „sechs oder sieben“ Todesurteilen beteiligt. In den Nürnberger Nachfolgeprozessen übernahm er in Zusammenarbeit mit Erich Schwinge die Verteidigung im OKW-Prozess gegen Generaloberst Georg Reinhardt. Stadtverordneter und Magistratsmitglied in Marburg. Von den 176 Nachkriegsstadtverordneten waren außer Frohwein 53 ehemalige Mitglieder der NSADAP.

⁴² Siehe Isabel Erdem, „Unrechtsstaat“ (k)eine Frage des Rechts? In: *Forum Recht*, 3/2012, S. 152-153; Erich Buchholz, Das DDR-Justizsystem – das beste je in Deutschland? Verlag Wiljo Heinen, Berlin 2012.

⁴³ Zit. nach Ingo Müller, Die Verfolgung der Nazi-Verbrechen in Ost und West. Vortrag, gehalten während des 45. Bundesweiten Gedenkstättenseminars, Halle, Mai 2006.

⁴⁴ Art. 139 GG: Die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassenen

des Ahlener Programms der CDU vom Februar 1947 („Das kapitalistische Wirtschaftssystem ist den staatlichen und sozialen Lebensinteressen des deutschen Volkes nicht gerecht geworden“) ein kabarettistisches Schattendasein führt, kann von einem „Ankommen“ im Sinne der Anfreundung mit bestehenden Verhältnissen für jene DDR-Bürger, die sich ihr antifaschistisches Bewusstsein bewahrt haben, und für westdeutsche Linke keine Rede sein.

Vor allem am Potsdamer Abkommen schieden sich die Geister. Das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945, an dem sich die Geister in BRD und DDR schieden, ist als Viermächtemaßnahme bzw. als völkerrechtliche Abmachung für Deutschland nach Dux „verbindliches Recht“ geworden. „Dieser Konsequenz der Verbindlichkeit für Deutschland sind von Anfang an diejenigen entgegengetreten, denen die Zielsetzungen dieses Abkommens wie Abrüstung und Entmilitarisierung, Entnazifizierung, Bestrafung der Kriegsverbrecher, Demokratisierung von Erziehungswesen, Verwaltung und Justiz, Dezentralisierung und Entflechtung wirtschaftlicher Machtkonzentration, Reparationen und Grenzziehung im Osten missfielen.“⁴⁵

Zum 35. Jahrestag der Befreiung vom deutschen Faschismus und Krieg erklärte Dux: „Der 8. Mai 1945 war nicht nur für die vom Faschismus unterdrückten Völker, sondern auch für die deutschen Demokraten ein Tag der Befreiung. Aber trotz der damaligen totalen, bedingungslosen Kapitulation der deutschen Faschisten ist deren Geist in unserem Lande noch allgegenwärtig und versucht in einer brutalen und einer subtileren Variante wieder Macht zu erlangen.“

Das Gesamtwerk von Dux enthält Beiträge zum Verständnis der westdeutschen Nachkriegsgeschichte, über Irrwege, Kontinuitäten und Bruchstellen. Sie nimmt Stellung zu den verpassten und verhinderten Gelegenheiten zur Erneuerung von Justiz und Demokratie in Westdeutschland. Mit überzeugender Treffsicherheit wird die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland in der vorliegenden Werkausgabe lebendig⁴⁶. Soweit sich die Gegenstände seines wissenschaftlichen und publizistischen Wirkens auch auf die Rolle der Justiz im Kaiserreich, in der Weimarer Republik und dem Nazi-Regime beziehen, stellt die vorliegende Sammelschrift auch einen Beitrag zum deutschen Sonderweg dar. Dieser Sonderweg⁴⁷ wurde mit dem 8. Mai 1945 keineswegs beendet.

Fazit: Dux stellt zusammen mit dem hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer (1903-1968), mit Wolfgang Abendroth (1906-1985) und Helmut Ridder (1919-2007) eine singuläre und irreguläre Erscheinung von historischem Rang dar, die aufgrund ihres Engagements in Praxis und Theorie einen relevanten Platz in der westdeutschen Nachkriegsgeschichte nach 1945 einnimmt. Mit Gotthold Ephraim Lessing muss jedoch gesagt werden: Dux will weniger erhoben und dafür fleißiger gelesen sein.

Mit dieser Einladung zur Lektüre des Gesamtwerks möchte ich aufhören, bin aber bereit, über die Entwicklung und Konflikte rund um das Buchprojekt Auskunft zu geben. Ich danke Ihnen und Euch für Geduld und Aufmerksamkeit⁴⁸.

Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

⁴⁵ Heinz Dux, Potsdam und seine Konsequenz. In: die tat, Nr. 31 vom 1. August 1970, S. 16.

⁴⁶ Wer wissen will, wie aus den entmilitarisierten Zonen nach 1945 ein Deutschland als waffenstarrer Global Player, ein „Junior Partner in Leadership“, geworden ist, greife zu dem Buch „Erwin Eckert. Antifaschismus. Frieden. Demokratie. Reden und Texte (1945-1959)“. Hrsg. von Friedrich-Martin Balzer, Essen 2021.

⁴⁷ Siehe Alexander Abusch, Der Irrweg einer Nation. Ein Beitrag zum Verständnis deutscher Geschichte, Mexiko 1945, Aufbau Verlag, Berlin 1947; Reinhard Kühnl, Deutschland seit der Französischen Revolution. Untersuchungen zum deutschen Sonderweg, Distel Verlag, Heilbronn 1996.

⁴⁸ Ich danke Ralf Hohmann, Ralf Riedl und Kurt W. Fleming für ihre kritische Durchsicht.

ERGÄNZUNGEN

Theodor Maunz als einer der maßgeblichen Repräsentanten des NS-Staatsrechts, als Kronjurist des NS-Polizeirechts und als wissenschaftlicher Experte bei Instituten, die im Dienst des Reichssicherheitshauptamtes standen, zu den Verfassern des Standard-Kommentars des Grundgesetzes gehören konnte und gleichzeitig als Gutachter für die neofaschistische „Deutsche Volkunion“ des Herrn Gerhard Frey sowie als anonym Autor der „*Nationalzeitung*“ tätig war.

Der u.a. für mindestens 45 Todesurteile im Zusammenhang mit der „Roten Kapelle“ als Untersuchungsführer und Ankläger mitverantwortliche Manfred Röder (1900-1971), war 1931-1933 Mitglied der DNVP, ab 1933 Mitglied des Bundes Nationalsozialistischer Juristen, ab 1939 Oberstkriegsgerichtsrat. Als Mitglied des Reichskriegsgerichtes war Roeder, auch verantwortlich für die Todesurteile gegen Dietrich Bonhoeffer und Hans von Dohnanyi. „Hitlers Bluthund“ kam nach Beendigung seiner von der britischen Besatzungsmacht veranlassten Internierung 1948 auf freien Fuß. Ein 1950 eröffnetes Verfahren – auf Betreiben von Adolf Grimme – wegen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ wurde 1951 eingestellt. 1952 veröffentlichte Roeder sein Buch „Die rote Kapelle. Aufzeichnungen des Generalrichters Dr. M. Roeder“, in dem er die Mitglieder der Roten Kapelle als Landesverräter und Spione diffamierte und seinen Verleumdungsfeldzug u.a. gegen Bonhoeffer und Hans von Dohnanyi fortsetzte. O-Ton Roeder über sich selbst: „Ich fühle mich völlig unschuldig. Ich habe als deutscher Richter meine Pflicht getan“. 1957 trat Roeder als Zeuge der Verteidigung im Prozess gegen den berühmte Generalfeldmarschall Ferdinand Schörner auf, der Soldaten ohne Gerichtsverfahren hatte hinrichten lassen. Als „Generalrichter zur Wiederverwendung“ verbrachte Roeder ab 1963 bis zu seinem Tod 1971 seine Zeit im Hessischen Glashütten, von seiner stattlichen Pension lebend und Besitzer eines Gutshofes in Niedersachsen, wo er zum stellvertretenden CDU-Bürgermeister avancierte. Erst 2009, 60 Jahre nach seiner Installation, hob der Bundestag die wegen „Kriegsverrat“ gefällten Urteile der NS-Justiz auf und rehabilitierte damit auch die Mitglieder der „Roten Kapelle“.

Zu den im Rahmen der Aktion 14f13 Ermordeten gehört auch Martin Gauger (1905-1941), einer der wenigen, die den Führereid und den Kriegsdienst verweigerten. Gauger war Jurist, der in seiner 1936 erschienenen Dissertation gegen die Verfälschung des christlichen Glaubens durch Anpassung an vorgegebene Machtverhältnisse und gegen das „positive Christentum“ der Faschisten⁴⁹ anscrieb und für die Trennung von Staat und Kirche plädierte: „*weil die bisherige enge Verbindung mit dem Staat zu einer unheilvollen Verkürzung der Botschaft und zu einer schädlichen gesellschaftlichen Verflechtung der Kirche mit den Interessen der herrschenden Klassen geführt habe*“.⁵⁰ Die Veröffentlichung wurde sofort als „schädliches und unerwünschtes Schrifttum“ beschlagnahmt. Am 12. Juni 1941 wurde Martin Gauger nach seiner Festnahme in Holland, wohin er in

⁴⁹ Siehe Art. 24 des nationalsozialistischen Parteiprogramms. In: Reinhard Kühnl, Der deutsche Faschismus in Quellen und Dokumenten, Köln 1980, S. 105-108, hier: S. 108.

⁵⁰ Martin Gauger, Bekenntnis und Kirchenregiment in ihrer Beziehung zueinander. Dissertation zum Dr. jur., Elberfeld 1936, S. 35.

Verweigerung des Kriegsdienstes geflüchtet war, ins Konzentrationslager Buchenwald überstellt und am 14. Juli 1941 im Rahmen der sog. „Invaliden-Aktion 14f13“⁵¹ dort ermordet. In seinem Abschiedsbrief schrieb er: „Wenn einmal der Nebel sich zerteilt hat, in dem wir leben, dann wird man fragen, warum nur einige, warum nicht alle sich so verhalten haben“.⁵²

Grundlage der „Rassentheorie“ während der Nazi-Zeit war die Erschaffung einer ideologischen Grundlage und „wissenschaftlichen“ Begründung der Ausgrenzung, Entrechtung, Verfolgung, Vertreibung, des Mordes und Raubes an Juden durch die mit dem Ermächtigungsgesetz installierte Exekutive, Gesetze, Verwaltung und Gerichte. Der führende „Theoretiker“ auf diesem Gebiet war der schon am Ende der Weimarer Republik sich hervortuende und ab 1933 zum führenden „Rassehygieniker“ aufsteigende Otmar Freiherr von Verschuer, der zum Zeitpunkt von Auschwitz, Majdanek, Belzek, Sobibor und Chelmno erklärte: „Wir, die Experten der Eugenik müssen entscheiden, wie unser Erbe rein zu erhalten ist, und was schlecht ist und ausgerottet werden muss“.

Rudolf Vrba, der durch seine abenteuerliche Flucht aus Auschwitz der Ermordung entkam, führte als Professor für Biochemie und Pharmakologie aus: „Fast jeder Deutsche hielt es für natürlich, dass Menschen jüdischen Blutes diffamiert wurden [...], das Blut entschied über das Recht zu atmen“. Die Metamorphose der Biologie in ein Instrument der barbarischen Pseudo-Wissenschaft sei nicht nur von Scharlatanen in Hitlers Nazi-Partei, sondern auch von führenden Professoren an deutschen Universitäten wie Freiherr Otmar von Verschuer sowie von Juristen, Medizinern, dem Roten Kreuz und von Generalen der Wehrmacht, geistigen Führern des 20. Juli und Bischöfen der katholischen und evangelischen Kirche als gültig angenommen worden. Sie alle seien „vom Gift der Nazi-Pseudowissenschaft“ infiziert gewesen. Labors haben Bluttests für Aids, Syphilis oder Diabetes entwickelt, „aber keinen Test für jüdisches Blut gefunden.“ Genau so wenig lässt sich „rein arisches, rein deutsches Blut oder katholisches Blut identifizieren.“⁵³

Auf juristischem Gebiet schlug der Kieler Professor Karl Larenz (1903-1993), einer der wichtigsten NS-Theoretiker im Zivilrecht im Jahre der Nürnberger Gesetze vor, § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Geburt“ wie folgt zu ändern: „*Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist. [...] Wer außerhalb der Volksgemeinschaft steht, steht auch nicht im Recht, ist nicht Rechtsgenosse*“⁵⁴. Larenz wurde nach einem zeitweiligen Lehrverbot ab 1949 einer der wichtigsten Zivilrechtler in der BRD, Verschuer wurde von 1951-1965 Professor für Humangenetik an der Universität Münster.

⁵¹ Siehe: Heinz Düx, Psychiatrie und deutscher Faschismus. Das Euthanasieprogramm. In: ders., Justiz und Demokratie. Anspruch und Realität in Westdeutschland nach 1945. Gesammelte Schriften (1948-2013). Herausgegeben von F.-M. Balzer, Bonn 2013, S. 256-265, hier: S. 256).

⁵² Zit. nach: Martin Gauger, Wikipedia, abgerufen am 20.3.2022. Siehe Hildburg Bethke, Eid, Gewissen, Treuepflicht. Mit Dokumenten und Beiträgen von Fritz Bauer, Otto Bauernfeind, Heinold Fast, Walter Fürst und Hermann Strahtmann. Einführung von Helmut Gollwitzer, Frankfurt/Main 1965.]

⁵³ Zit. nach *Frankfurter Rundschau* vom 29.3.2004, S. 25.

⁵⁴ In: Karl Larenz, Rechtsperson und subjektives Recht, 1935, S. 21.